

3 jug OWi 291 Js-OWi 40513/05 (26/05)
(Geschäftsnummer)



Amtsgericht Fürstenwalde

Beschluss

In dem Kostenfestsetzungsverfahren

betreffend die Bußgeldsache wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

gegen Herrn [REDACTED]

geb. [REDACTED]

wohn.: [REDACTED]

- Beschwerdeführer -

Verteidiger:

Rechtsanwalt [REDACTED]

weiterer Beteiligter: Der Bezirksrevisor beim Landgericht Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

I.

wird auf die am 18.04.2006 beim Amtsgericht Fürstenwalde eingegangene befristete Erinnerung des Beschwerdeführers vom 18.04.2006 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Rechtspflegerin des Amtsgericht Fürstenwalde vom 03.04.2006 - 3 jug OWi 291 Js-OWi 40513/05 (26/05) -

jener Kostenfestsetzungsbeschluss dahingehend abgeändert, dass die dem Beschwerdeführer nach dem Beschluss des Amtsgerichts Fürstenwalde vom 02.02.2006 - 3 jug OWi 291 Js-OWi 40513/05 (26/05) - gemäss § 467 StPO aus der Staatskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen wie folgt festgesetzt werden auf:

- Grundgebühr:

Nr. 5100 VV RVG

85,00 Euro

- Gebühr für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde

Nr. 5103 VV RVG

135,00 Euro

- Gebühr für Verfahren vor dem Amtsgericht

(Geldbusse von 40,00 Euro bis 5000,00 Euro)

Nr. 5109 VV RVG:
135,00 Euro
- Termingebühr je Hauptverhandlungstag
in den in Nr. 5109 VV RVG genannten Verfahren
215,00 Euro
- Fahrkosten – 58 km X 0,30 Euro/km
17,40 Euro
- Abwesenheitsgeld
Nr. 7005 VV RVG
20,00 Euro
- Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten
für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten
- 8 Fotokopien Bußgeldakte -
Nr. 7000 1a VV RVG
4,00 Euro
- Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Nr. 7002 VV RVG

20,00 Euro
Zwischensumme:
631,40 Euro
zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer

101,02 Euro
- Aktenversendungspauschale
12,00 Euro

Gesamtsumme:
744,42 Euro

Im Übrigen wird die befristete Erinnerung des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

II.

Der Staatskasse werden die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens und die dem Beschwerdeführer insoweit notwendig entstandenen Auslagen auferlegt, soweit der befristeten Erinnerung stattgegeben worden ist.
Im Übrigen werden dem Beschwerdeführer die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens und die dem Beschwerdeführer insoweit notwendig entstandenen Auslagen auferlegt.

Gründe:

Durch die Zentrale Bußgeldstelle des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg
- im folgenden der Einfachheit halber mit „ Behörde“ bezeichnet - wurde gegen den Betroffenen wegen für den 23.08.2005, um 08:30 Uhr in Fürstenwalde, Zufahrt zum Parkplatz Ausbildungszentrum Palmnicken vorgeworfener angeblicher Verkehrsordnungswidrigkeit, und zwar als Führer des Pkws mit dem amtl. Kennzeichen: - - verbotswidrig ein Mobil- oder Autotelefon benutzt zu haben, am 26.08.2005 Bußgeldbescheid - Aktenzeichen: 141/05/0006655/1 - erlassen und gegen den Betroffenen eine Geldbusse von 40,00 Euro festgesetzt - Bl. 3 d.A.-. Jener Bußgeldbescheid wurde dem Betroffenen selbst zugestellt.

Auf jenen Bußgeldbescheid bestellte sich für den Betroffenen unter gleichzeitiger Einspruchseinlegung mit am 05.09.2005 bei der Behörde eingegangenen Anwaltsfaxschreiben vom 05.09.2005 dessen aus obigem Rubrum ersichtlicher Verteidiger - Bl. 7 d.A., der auf antragsgemäß gewährte anwaltliche Akteneinsicht hin mit Anwaltsschriftsatz vom 13.09.2005 den Einspruch ausführlich und die vorgeworfene Tatbegehung als solche bestreitend begründete - Bl. 11 d.A..

Ohne anderweitige, aus den gerichtlichen Sachakten ersichtliche Sachveranlassung im Zwischenverfahren nach § 69 OWiG gelang das Verfahren sodann auf Veranlassung zunächst der Behörde, und dann der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), am 19.10.2005 an das für die weitere Bearbeitung zuständige Amtsgericht Fürstenwalde, welches dem Betroffenen über dessen Verteidiger mit am 25.10.2005 ausgeführter richterlicher Verfügung vom 21.10.2005 ausführliche richterliche Hinweise erteilte und unter Hinweis auf § 71 Abs. 2 OWiG Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Beweisanträgen einräumte.

Hierauf reagierten jedenfalls zur Gerichtsakte weder der Betroffene noch dessen Verteidiger. Erst auf die Anberaumung des Hauptverhandlungstermins und die Zustellung entsprechender Ladungen des Betroffenen und dessen Verteidiger ging am 03.01.2006 zum gerichtlichen Verfahren weitere ausführliche schriftsätzliche Stellungnahme des Verteidigers vom 02.01.2006 zum verkehrsordnungsrechtlichen Vorwurf gegen den Betroffenen ein - Bl. 21 d.A. - .

Die Hauptverhandlung vom 02.02.2006 in Anwesenheit u.a. des Verteidigers endete nach einer, für eine verkehrsordnungrechtliche Bußgeldsache jedenfalls zeitlich bereits umfangreichen Beweiserhebung, u.a. nach Vernehmung dreier Zeugen, nach 64 Minuten mit der Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens und der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse - Bl. Bl. 29 ff - 36 d.A. - .

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit Antragsschrift vom 02.02.2006, die am 16.02.2006 beim Amtsgericht Fürstenwalde einging, beantragt der Beschwerdeführer durch seinen Verteidiger, zu Lasten der Staatskasse die Auslagen des Betroffenen festzusetzen, die aus Tenor dieses Beschlusses ersichtlich sind, insoweit dann allerdings auch zweimal Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, zunächst ohne die jeweiligen Gebührenansätze näher zu begründen, hiervon ausgenommen lediglich die vom Verteidiger gleichzeitig übermittelte und aus obigem Tenor ersichtliche Begründung der Fahrkosten und der Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten für Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten - 8 Fotokopien Bußgeldakte - nach Nr. 7000 1a VV RVG - Bl. 46 d.A.. Die gleichfalls geltendgemachte Postversendungspauschale von 12,00 Euro bestätigte auf entsprechende gerichtliche Anfrage als angefallen die Behörde mit Schreiben vom 14.03.2006 - Bl. 52 d.A. - .

In der auf den Festsetzungsantrag gerichtlich eingeholten Stellungnahme des weiteren Beteiligten vom 14.03.2006 führte dieser mit näherer ausführlicher Begründung aus, dass die Auslagenpauschale im Bußgeldverfahren gemäß Nr. 7002 VV GKG -

richtigerweise: RVG –nur einmal in Höhe von 20,00 Euro zu erstatten sei, und dass er die Gebührenansätze des Verteidigers für das vorliegende Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Bereich des Straßenverkehrs nach Angelegenheit und Bedeutung für den Betroffenen, sowie nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit für übersetzt und Unterschreitung zur Festsetzung angemeldeter Gebühren für geboten halte - Bl. 51 d.A. -.

Dem widersprach der Verteidiger mit ebenfalls ausführlich begründetem Schriftsatz vom 30.03.2006 - Bl. 56,57 d.A. In jener Erwiderung wandte sich der Verteidiger gegen die Einwände des weiteren Beteiligten auch hinsichtlich der geltend gemachten weiteren Auslagenpauschale und begründete der seine Gebührenansätze u.a. mit der Verbindlichkeit seiner zur Festsetzung angemeldeten Gebührenansätze, weil diese der Billigkeit entsprechen würden, um dann auf eine andere gerichtliche Entscheidung zu verweisen.

Hierauf erließ die Rechtspflegerin des Amtsgerichts am 03.04.2006 einen der Stellungnahme des weiteren Beteiligten weitgehend entsprechenden Kostenfestsetzungsbeschluss - 3 jug OWi 291 Js-OWi 40513/05 (26/05)- und setzte die dem Betroffenen nach dem vorbezeichneten Einstellungsbeschluss aus der Staatskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen auf 588,11 Euro fest, gleichzeitig vom Festsetzungsantrag 179,51 Euro ab- Bl. 60ff – 63 d.A. -.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten und des Inhalts des vorbezeichneten Beschlusses wird auf die Aktenlage verwiesen.

Gegen jenen, am 11.04.2006 dem Verteidiger des Betroffenen zugestelltem Beschluss richtet sich die am 18.04.2006 beim Amtsgericht Fürstenwalde form- und fristgerecht eingegangene befristete Erinnerung vom 18.04.2006 - Bl. 68 d.A., mit welchem sich der Verteidiger des Betroffenen zunächst nur fristwährend recht verstanden gegen die erfolgte Absetzung von wendet und gleichfalls recht verstanden antragsgemäße Festsetzung begehrt. Die befristete Erinnerung begründet der Verteidiger mit weiterem Schriftsatz vom 07.06.2006 - Bl. 71, 72 d.A..

~~Wegen weiterer Einzelheiten des Rechtsbehelfs und seiner Begründung wird auf den Akteninhalt verwiesen.~~

Entsprechend dem Antrag des hierzu gehörten weiteren Beteiligten vom 21.06.2006 - Bl. 76 d.A. - erging Nichtabhilfeentscheidung der Rechtspflegerin vom 25.07.2006 - Bl. 77 R d.A., auf dessen aktenkundige Einzelheiten verwiesen wird.

Da der Beschwerdewert von 200,00 Euro nach §§ 11 RPflG, 46 OWiG, 304, 311, 464 b StPO nicht erreicht ist, ist jetzt durch den Richter des Gerichtes zu entscheiden, das den angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss erließ (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG), hier also durch den des Amtsgerichts Fürstenwalde.

Das Gericht hat Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten eingeholt, auf deren aktenkundigen Inhalt verwiesen wird, auf die des weiteren Beteiligten vom 28.02.2006 - Bl.83 d.A., sowie auf die des Verteidigers vom 07.09.2006 - Bl. 80 d.A..

Die befristete Erinnerung des Beschwerdeführers gegen den oben näher bezeichneten Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Fürstenwalde ist zulässig, insbesondere rechtzeitig eingelegt, und im wesentlichen Umfang begründet, von letzterem ausgenommen lediglich die von der Rechtspflegerin in dem angefochtenen Beschluss zu Recht abgelehnte zweimalige Festsetzung der Postgebührenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, denn diese entsteht für das vorgerichtliche und das gerichtlich anhängige Verfahren nur einmal in Höhe von 20,00 Euro, wie im angefochtenen Beschluss zu Recht ausgeführt worden ist und worauf auch verwiesen wird.

Die im übrigen hier anwaltlich vorgenommenen, zur Auslagererstattung gestellten und jetzt zur richterlichen Entscheidungsfindung noch anstehenden anwaltlichen Gebührenbestimmungen sind gerechtfertigt, weil nicht unbillig und deshalb als anwaltliche Festsetzungen nach § 14 RVG uneingeschränkt verbindlich.

Der Rechtsanwalt hat bei der Ausübung seines Ermessens nach § 14 RVG den Umfang seiner Tätigkeit und deren rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit zu beachten. Er hat die Bedeutung der Angelegenheit für seinen Auftraggeber und dessen wirtschaftliche Verhältnisse in Rechnung zu stellen. Wenn sämtliche genannten Umstände durchschnittlicher Art sind, ist die Mittelgebühr anzusetzen. Eine abweichende Gebühr kann jedoch schon dann gerechtfertigt sein, wenn nur ein Kriterium nicht dem Durchschnitt entspricht. Gegebenenfalls kann auch ein besonders ins Gewicht fallendes Kriterium die übrigen Kriterien kompensieren.

Den vorbezeichneten Anforderungen an eine wirksame anwaltliche Leistungsbestimmung ist vorliegend entsprochen worden:

Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten stellen die Mehrzahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren dar, damit und dadurch die durchschnittlichen Bußgeldverfahren
(siehe dazu auch noch Gerold/Schmidt, RVG, 16. Aufl., § 14 Rn. 93).

Diese Auffassung entspricht täglich erlebter Erkenntnisse in der praktischen Arbeit eines **Amtsgerichts**, das allein zu erstinstanzlicher gerichtlicher Entscheidung in Ordnungswidrigkeitsverfahren berufen ist (vgl. § 68 OWiG). Andere Sichtweisen zur Frage der Durchschnittlichkeit stellen damit Kriterien in den Vordergrund, die gegenüber dem aufgezeigten nachrangig erscheinen.

Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Straßenverkehrsrechts nach § 24 StVG sind

- und dies sogar unabhängig von den Rechtsfolgen gemäß jeweiligem Bußgeldbescheid
- auch nicht generell einfach gelagert, bzw. generell einfacher gelagert als solche aus dem Bereich der Ordnungswidrigkeitenrechts außerhalb des Straßenverkehrsrechts:

Es ist kein Rechtssatz ersichtlich, dass Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Straßenverkehrsrecht nach § 24 StVG gebührenrechtlich als generell „einfach oder „einfacher“ gelagert bewertet werden sollen oder sollten. Sichtbar gewordener Wille

des Gesetzgebers des RVG ist dies nicht. Entscheidend ist daher der konkrete Einzelfall.

Es trifft auch nicht zu, dass die Anwaltschaft mit Ordnungswidrigkeitsverfahren, und insbesondere solchen aus dem Bereich des Straßenverkehrsrecht generell besser oder bestens vertraut ist, dass deren anwaltliche Bearbeitung von der Anwaltschaft generell als einfach oder einfacher als andere Verfahren beurteilt wird, mag es auch zutreffen, dass es zahlreiche Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte gibt, für die solches gilt. Allerdings erscheint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass es Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte gibt, die solches jedoch nur vorgeben, jedenfalls nach außen hin.

Rechtssachen erscheinen regelmäßig - nur - demjenigen einfach bzw. einfacher gelagert, der mit der jeweiligen Materie vertraut ist, und demjenigen eher schwierig, der regelmäßig in und mit anderen Angelegenheiten tätig und erfahren ist.

Auch aus vorstehenden Gründen hat es der Gesetzgeber mit dem anwaltlichen Bestimmungsrecht nach § 14 RVG ersichtlich vorgezogen, bei der Vergütung anwaltlicher Tätigkeit solche Diskussionen nach Möglichkeit nicht zum Tragen kommen zu lassen, hat einer eher pauschalisierenden Betrachtungsweise den Vorzug gegeben, um nach § 14 RVG vorrangig auf sachgerechte anwaltliche Ermessensausübung bei der Gebührenbestimmung nach § 14 RVG zu vertrauen. Dass die wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder gegenüber den in anderen Rechtsgebieten festgesetzten eher niedrig sind, ändert nichts an vorstehender Sichtweise. Die Höhe der Geldbuße findet bereits bei der Gebührenrahmenbestimmung in den VV zum RVG die gesetzgeberisch gewollte Berücksichtigung, darf also darüber hinaus und zu Lasten des sein Festsetzungsrecht nach § 14 RVG ausübenden Rechtsanwalt im Rahmen einer gerichtlichen Billigkeitsprüfung erfolgter anwaltlicher Gebührenfestsetzung nicht erneut Entscheidungskriterium sein.

Die Bedeutung einer Angelegenheit bemisst sich zudem durchweg nicht nach einem absoluten Wert, damit also auch nicht nach der Höhe verhängter Geldbuße, sondern regelmäßig nach den Umständen des Einzelfalles.

Ausweislich der aktenkundigen Sach- und Rechtslage des vorliegenden Verfahrens ging es vorliegend um die Anfechtung eines Bußgeldbescheids aus dem Bereich des Straßenverkehrsrecht nach § 24 StVG, mit welchen gegen den Betroffenen eine Geldbuße von 40,00 Euro festgesetzt worden war.

Bußgeldsachen mit Geldbußen im dem im Verkehrszentralregister eintragungspflichtigen Bereich ab 40,00 Euro (vgl. § 28 Abs. 3 Ziff. 3 StVG), aber ohne gleichzeitig festgesetztes Fahrverbot, sind in der Praxis sehr zahlreich vertreten, stellen, jedenfalls soweit es gerichtliche Einspruchsverfahren nach §§ 67 ff OWiG anbetrifft, sicher die Mehrzahl aller Fälle.

Verkehrsordnungswidrigkeitsangelegenheiten sind für jeden Verkehrsteilnehmer von Bedeutung, weil von dem jeweiligen Betroffenen hierauf jedenfalls die Begleichung einer Geldbuße gefordert wird, erst recht sind sie es aber dann, wenn wie hier, die

Verkehrsordnungswidrigkeit im Verkehrszentralregister eintragungspflichtig wäre, so wie hier auch.

Bei einer weiteren Verkehrsordnungswidrigkeit desselben Betroffenen in der Folgezeit richten sich die Rechtsfolgen erneuter Verkehrsordnungswidrigkeit auch nach dem Art und Maß der Voreintragung und Vorbelastung des Betroffenen:

Schon bei Eintragung einer Ordnungswidrigkeit, die lediglich mit einem Punkt im Verkehrszentralregister eingetragen ist, setzt sich der jeweilige Wiederholungstäter der Gefahr aus, ordnungsrechtlich empfindlicher belastet zu werden als ohne Voreintrag.

Darüber hinaus braucht kein Betroffener einen Bußgeldbescheid so einfach hinnehmen, der in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht nicht der Sach- und Rechtslage entspricht, wenn vielleicht auch nur vermeintlich nach Auffassung des Betroffenen, und dies unabhängig davon, ob wegen angeblicher Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24 StVG -„lediglich“ eine Geldbuße von 40,00 Euro festgesetzt worden ist, darf sich als solchermaßen Betroffener vielmehr mit dem gegen ihn insoweit erhobenen Verkehrsordnungswidrigkeitsvorwurf sowohl tatsächlich als auch rechtlich auseinandersetzen, darf den Vorwurf im Einspruchswege letztendlich zur gerichtlichen Entscheidung bringen, sofern bis dahin keine Abhilfe erfolgt ist.

Nach Abwägung aller vorgenannten Umstände ist die konkrete Bedeutung der hier maßgeblichen Angelegenheit für den Betroffenen als damit schon bereits durchschnittlich einzustufen.

Soweit es den konkreten Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im vorliegenden Verfahren anbetrifft, ist jener nach der aktenkundigen Sach- und Rechtslage als jedenfalls durchschnittlich festzustellen.

Der Umfang anwaltlicher Tätigkeit lässt sich außerhalb des anwaltlichen Mandatsverhältnisses regelmäßig nur schwierig, grundsätzlich aber nicht ausschlaggebend nur aus der Wort - bzw. Zeilenanzahl zum Verfahren gereichter anwaltlicher Schreiben und Schriftsätze feststellen, denn solche können anwaltlich ohne weiteres mit Versatzstücken aufgebläht werden, ohne dadurch größere Substanz zu gewinnen, und damit Entscheidungsbedeutung in solchen Kostenfestsetzungsverfahren..

Der Verteidiger hat sich vorgerichtlich und auch im gerichtlichen Verfahren mit dem gegen den Betroffenen erhobenen verkehrsordnungsrechtlichen Vorwurf mehrfach schriftsätzlich auseinandergesetzt, hat konkrete und substantiierte Einwendungen gegen die den Betroffenen belastenden polizeilichen Feststellungen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht erhoben.

Die Hauptverhandlung am 02.02.2006 dauerte mit 64 Minuten überdurchschnittlich lange, was insbesondere der ausführlichen Beweisaufnahme geschuldet war, die in Gegenwart und unter Mitwirkung des Verteidigers unter nicht lediglich kurzer, sondern unter ausführlicher und intensiver Vernehmung dreier Zeugen stattfand.

Nach allem ist hier der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit nicht mehr als unterdurchschnittlich zu bewerten.

Der konkrete Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Verteidigung ist auch in verkehrsordnungsrechtlichen Bußgeldsachen regelmäßig nicht leicht einzuschätzen, kann er doch objektiv anders - gewesen - sein, als er subjektiv empfunden und auch erlebt worden ist, und umgekehrt:

Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung und gerichtsbekannter Praxis bei und in der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, dass in Verfahren aus dem Bereich des Strassenverkehrsrechts nach § 24 StVG, wie aber auch bei und in der Bearbeitung sonstiger Ordnungswidrigkeitsverfahren, nicht eben selten tatsächlich und/oder rechtliche Schwierigkeiten, Problemstellungen usw. „gesehen“ werden, wo „eigentlich“ keine waren bzw. sind, und dass auf der anderen Seite tatsächliche und/oder rechtlich vorhandene Schwierigkeiten, Problemstellungen usw. nicht erkannt, über - und/oder unterschätzt, bzw. jedenfalls nicht richtig eingeschätzt, behandelt bzw. bearbeitet und/oder bewältigt worden sind bzw. werden.

Weil es gebührenrechtlich nicht auf den Erfolg anwaltlicher Mühen ankommt, kann die Schwierigkeit anwaltlicher Tätigkeit in dem maßgeblichen Verfahren auch nicht maßgeblich daran gemessen werden, ob es der anwaltlichen Verteidigung gelungen ist, tatsächlich und/oder rechtliche auch nur vielleicht entscheidende Umstände „zutreffend ermittelt“ zu haben, die erhebliche Einwände gegen den ordnungsrechtlichen Vorwurf begründen könnten.

Andererseits ist vorliegend als konkret bedeutend festzustellen, dass sich die Verteidigung offenbar in die hier maßgebliche Problematik des vorliegenden Verfahrens eingearbeitet und sich mit ihr auseinandergesetzt hat.

Damit ist nach allem die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht mehr als unterdurchschnittlich einzustufen.

Ob die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen unterdurchschnittlich sind, was sich hier vermuten lassen könnte, weil der Betroffene jedenfalls im vorgeworfenen Tatzeitpunkt das im Bußgeldbescheid der Behörde vom 26.8.2005 näher bezeichnete Ausbildungszentrum als Schüler besuchte, könnte nahe liegen, wenngleich auf der anderen Seite festzuhalten bleibt, dass es wegen der Verfahrenseinstellung nach § 47 OWiG, die nach § 47 OWiG grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens statthaft ist, bis zur Verfahrenseinstellung nicht mehr dazu kam, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen in seiner Gänze aufzuklären und aktenkundig zu machen. Schüler können durchaus über – sonstiges – beachtliches Einkommen und/oder Vermögen, etwa eigenes Immobilienvermögen vielleicht aus Erbschaft verfügen, mag dies auch nicht die Regel sein; ausgeschlossen ist das aber grundsätzlich nicht

Dass der Versuch dieses Gerichts, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen durch entsprechende gerichtliche Verfügung vom 28.07.2006 – Bl. 78 d.A. – über seinen Verteidiger aufzuklären, ergebnislos, weil insoweit ohne Antwort geblieben ist, ist hierzu ohne eigenständige Sachaussagekraft, weil die Gründe für die Nichtbeantwortung des gerichtlichen Hinweises vielfältig denkbar erscheinen. Die Staatskasse ist hier allerdings „Dritter“ mit der Folge, dass Zweifel insoweit zu ihren Lasten gehen (vgl. Gerold/Schmidt, RVG ,16.Auflg.,Rdnr.18 ff zu § 14 RVG).

Nach allem sind daher die im vorliegenden Verfahren zur gerichtlichen Beurteilung und Entscheidung gestellten anwaltlichen Festsetzungen jeweiliger Mittelgebühren der oben näher bezeichneten Nummern der VV RVG nach § 14 RVG keinesfalls bereits als unbillig zu bewerten, daher gerichtlich auch nicht zu beanstanden, und, soweit die Festsetzung bisher noch nicht antragsgemäß erfolgt war, nach Maßgabe des eingelegten Rechtsbehelfs unter entsprechender Abänderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses antragsgemäß und wie aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtlich festzusetzen, hiervon ausgenommen lediglich, und wie bereits oben ausgeführt, die zweite zur Festsetzung angemeldete Postgebührenpauschale.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung dieses Beschlusses ergibt sich aus den §§ 46 OWiG, 473 StPO.

Fürstenwalde, 24.10.2006

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle